

STELLUNGNAHME

zum 5. Energiegipfel Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 14.03.2022

In Nordrhein-Westfalen sind 331 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 3 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 34 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 75.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · lg-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de

Die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, zum fünften Energiegipfel NRW zur Energieversorgung in Deutschland und NRW anlässlich des Kriegs in der Ukraine eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Gerne möchten wir folgende Punkte in die Diskussion einführen:

Der VKU NRW begrüßt die schnelle Reaktion der Bundes- und Landesregierung auf die veränderte (energie)politische Lage durch den Krieg in der Ukraine. Damit die nun notwendigen Investitionen in den beschleunigten Umbau der Energieversorgung rechtzeitig angereizt werden, müssen rasch die nächsten Schritte eingeleitet werden.

Aus Sicht des VKU steht aufgrund der hohen Abhängigkeit Deutschlands vom Import russischer fossiler Energieträger (Gas, Öl, Kohle) derzeit das Thema **Versorgungssicherheit** im Vordergrund. In den Stadtwerken und energiewirtschaftlichen Unternehmen ist die Gesamtlage nach wie vor als stabil und sind die kritischen Einrichtungen als voll funktionsfähig und derzeit unkritisch einzuschätzen. Die Energieversorgung ist vollständig intakt und funktioniert störungsfrei. Grundsätzlich bestehen im Fall eines fortgesetzten oder intensivierten Kriegsgeschehens in der Ukraine abstrakte Gefahrenpotenziale, deren Auswirkungen insbesondere die Versorgungslage bei fossilen Brennstoffen (insb. Kohle und Gas) betreffen. Die Verfügbarkeit von **Kohle** und die damit betriebenen Erzeugungsanlagen könnten bei einer Lieferunterbrechung bereits im Frühjahr für mehrere Monate notleidend werden. Mittel- und langfristig ist eine Substitution aber vollumgänglich möglich. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von **Gas** für Stromerzeugung und in der Wärmeversorgung sind zunächst und bis auf weiteres gesichert. Der Energieträger wäre bei einer Lieferunterbrechung aber spätestens mit der nächsten Witterungsperiode im Winter nicht mehr ausreichend vorhanden und nach aktuellem Stand ohne umfangreiche Sicherungs-/Ersatzmaßnahmen auch nicht vollständig durch LNG und anderes Pipeline-Gas zu ersetzen. Etwaige Engpässe bei der Energieversorgung beeinträchtigen in der Folge ggf. auch die Wasserversorgung und insbesondere die energieintensive Abwasserentsorgung.

Der VKU NRW hat den Eindruck, dass die **Bundes- und Landesregierung alles Notwendige tut**, um die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten. Mit den energiewirtschaftlichen Verbänden wird ein intensiver und vertrauensvoller Austausch praktiziert. Notwendige Maßnahmen werden vorbesprochen und gemeinsam erörtert. Auch VKU und BDEW stimmen sich im Zuge des Krisenmanagements eng ab.

Es werden unter dem Eindruck der drohenden Verknappung oder Einstellung russischer Energielieferungen derzeit sehr pragmatisch **unterschiedliche Ersatzmöglichkeiten** in Betracht gezogen und auch bereits angegangen. Dazu gehören zunächst Diversifizierungsoptionen beim Bezug von Kohle und Gas, wobei die Situation bei der Kohle am drängendsten ist. Hinzu kommt die Anlage von **Sicherheitsreserven**.

Auch werden **Laufzeitverlängerungen** von Kohle- und Atomkraftwerken diskutiert, gleiches gilt für die Aktivierung von Reservekraftwerken. Hier sind zwar kurzfristig machbare Maßnahmen im Sinne einer erhöhten Flexibilität vorbehaltlos zu prüfen und erforderlichenfalls auch zu ergreifen. Von einer Laufzeitverlängerung der drei aktuell noch betriebenen Atomkraftwerke raten Bundeswirtschaftsministerium und Bundesumweltministerium ab. Nach gemeinsamer Prüfung kommen sie zu der Einschätzung, dass eine Verlängerung der Laufzeiten nur einen sehr begrenzten Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, gleichwohl aber sehr hohen wirtschaftlichen Kosten, verfassungsrechtlichen und sicherheitstechnischen Risiken gegenüberstehen würde. Grundsätzlich sollten damit keine vorschnellen grundlegenden Entscheidungen im Hinblick auf den Kohle- und ggf. sogar den Atomausstieg verbunden werden.

Vorliegend muss es zunächst um die **Gewinnung kurz- und mittelfristiger Flexibilität** im Interesse einer fortwährenden Versorgungssicherheit gehen. Grundlinien der Energiewende und insbesondere der entschiedene Ausbau der erneuerbaren Energien dürfen nicht in Frage gestellt werden, ebenso wenig die Ziele einer Dekarbonisierung und Defossilisierung der Energieversorgung bis 2045. Hierzu gehören ebenso die Anerkennung des fortgesetzten Bedarfs an gasförmigen Energieträgern für Besicherung und Wärme sowie die Beibehaltung internationaler Energiebezüge in einem globalen Markt. Eine unter diesen Vorzeichen technologieoffene Strategie sollte Leitbild der Energiewende in Deutschland und NRW bleiben.

Für die nun noch zu beschleunigende Energiewende braucht es die Mitwirkung und Wettbewerbsimpulse der kommunalen Unternehmen. Daher ist es unbedingt erforderlich, der Kommunalwirtschaft die Spielräume zur zügigen, effizienten und unbürokratischen Umsetzung von Investitionen in Energiewende und Klimaschutz einzuräumen. Diese Spielräume sind im Rahmen der geltenden **Gemeindeordnung NRW** aber nicht gegeben. Statt noch weitere Hürden für kommunale Unternehmen aufzubauen, wie etwa in Teilen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zu digitalen Sitzungen und kommunalwirtschaftlicher Betätigung, sollten vielmehr bestehende Hürden abgebaut und damit die Handlungsfähigkeit der Stadtwerke gestärkt werden.

Mit Blick auf den EE-Ausbau begrüßt der VKU die Initiative der Bundesregierung zur **Reform des EEG**. Der VKU unterstützt die Zielsetzung und zentralen Maßnahmen der EEG-Novelle.

- Im Jahr 2030 sollen 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits 2035 die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Die Herausforderungen sind somit erkannt. Neben Anpassungen z.B. im Planungs-, Bau-, Genehmigungs-, Natur- und Artenschutzrecht bedarf auch das EEG einer grundlegenden Überarbeitung.

- Zu begrüßen ist ebenso die Schnelligkeit, mit der die Novelle vorgelegt wird. Investitionsanreize müssen zügig wirksam werden. Gut ist daher, dass der Gesetzesbeschluss noch vor der Sommerpause angestrebt wird, damit bis zum geplanten Inkrafttreten am 01.01.2023 das beihilferechtliche Notifizierungsverfahren stattfinden kann.
- Auch die Anhebung der Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für Wind an Land und Solar ist vor dem Hintergrund des Ausbauziels konsequent und notwendig.
- Die Finanzierung der erneuerbaren Energien über die Marktprämie hat sich bewährt. Sollte tatsächlich eine Systemumstellung in Erwägung gezogen werden, müsste allerdings zunächst gründlich untersucht werden, ob ein CfD-Förderrahmen tatsächlich einen Mehrwert erbringt, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Strommarkt und die Marktintegration erneuerbarer Energien.
- Zu begrüßen ist, dass die Rahmenbedingungen für die Solarenergie durch ein ganzes Bündel an Maßnahmen verbessert werden sollen. Für die Energiewende in den Städten ist entscheidend, dass Solar-Dachanlagen wieder eine angemessene Förderung erhalten. Dies darf aber nicht nur für die Einspeisung ins allgemeine Versorgungsnetz gelten. Auch der Mieterstromzuschlag muss angehoben werden, denn für eine sozial gerechte Energiewende sollte es weiterhin das Ziel sein, auch Mieterinnen und Mieter an der Solarstromerzeugung teilhaben zu lassen. Bislang sind Mieterstromprojekte jedoch nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich tragfähig.
- Der VKU begrüßt die Abschaffung der EEG-Umlage. Dieser Schritt ist überfällig, um die Stromverbraucher zu entlasten und den sektorenübergreifenden Einsatz von Strom, etwa für die Wasserstoffherzeugung, Wärmepumpe und E-Mobilität attraktiver zu machen. Dass die Energieversorger den Wegfall der EEG-Umlage an Letztverbrauchern weitergeben, steht dabei völlig außer Frage. Einer Pflicht zur Weitergabe bedarf es hierfür nicht.

Der Bund kann die gesteckten Ziele zum EE-Ausbau und die Umsetzung der dazu erforderlichen Maßnahmen aber nicht im Alleingang erreichen und vorgeben, sondern auch die Länder müssen die **EE-Ausbauhemmnisse auf Landesebene** konsequent abbauen und ihre Möglichkeiten nutzen, um den Ausbau zu unterstützen. Wenngleich aus Sicht des VKU NRW in den letzten Monaten die Bereitschaft der aktuellen Landesregierung gewachsen ist, die Ausrichtung ihrer Erneuerbarenpolitik anzupassen und mit den kürzlich selbst noch einmal verschärften Zielsetzungen in Einklang zu bringen positive Signale sind u.a. die Erhöhung der Ausbauziele in der überarbeiteten Energieversorgungsstrategie NRW sowie die teilweise Öffnung von Wirtschaftsförstern für die Windenergie –, nimmt sie jedenfalls bisher noch nicht alle landespolitischen Spielräume für eine Beschleunigung des EE-Ausbaus in den Blick. Durch die derzeit neue Lage ändert sich das aber aktuell offenbar. Diesbezüglich begrüßt der VKU NRW

ausdrücklich die Ankündigung von Ministerpräsident Wüst vom 1. März für den beschleunigten EE-Ausbau die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen auf den Prüfstand zu stellen. Das soll Teil einer „fundamentalen“ Änderungen der Energieversorgungsstrategie NRW sein, um schnellstmöglich von russischer Energie unabhängig zu werden. Ein Baustein einer solchen fundamentalen Änderung sollte es aber etwa auch sein, von den pauschalen Mindestabständen für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung Abstand zu nehmen, die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie landesgesetzlich festzuschreiben, dass die Errichtung von EE-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Auch die von der Bundesregierung vorgelegten **Eckpunkte für ein Gesetz zur Nationalen Gasreserve** weisen in die richtige Richtung. Es geht nicht mehr um einen Markteingriff zur Preisdämpfung - den bewertete der VKU kritisch. Vielmehr soll einer Energiekrise und Mangellage im nächsten Winter begegnet werden. Das ist unter den gegenwärtigen Umständen auch eine Frage der nationalen Sicherheit. Wichtig ist, dass dabei marktgerechte Instrumente zur Anwendung kommen und keine Fehlanreize gesetzt werden, wenn in einer Engpasssituation Speicherkapazitäten requiriert werden müssen. Hinzukommt in der gegenwärtigen Hochpreisphase das Risiko zusätzlicher Lasten für Verbraucherinnen und Verbraucher. Hier wäre zu prüfen, ob nicht wenigstens in einer so schwierigen und unübersichtlichen Lage wie derzeit, eine Wälzung der Kosten über die Netzentgelte vermieden wird und der Staat den Mehraufwand tragen kann.

Wir begrüßen auch, dass die Bundesregierung Maßnahmen vorbereitet, die der **Bereitstellung gesicherter Leistung** und der **Dekarbonisierung des Gebäudesektors** dienen sollen. Das ist unbedingt notwendig. Dabei will man die Vorgaben des Koalitionsvertrages verschärfen – es geht um einen noch schnelleren Ausstieg aus der fossilen Gaswirtschaft. Wir halten das für extrem ambitioniert, tragen es aber mit. Umso mehr müssen wir jetzt alle Lösungen für eine CO₂-freie Energieversorgung nutzen und nicht durch einen vorschnellen Ausschluss bestimmter Technologien blockieren. Dies gilt es auch bei der nun notwendig gewordenen, nochmaligen Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie NRW zu berücksichtigen. Wir schlagen dafür eine Doppelstrategie vor: schneller EE-Ausbau und Nutzung aller Dekarbonisierungsoptionen, solange diese einen Wechsel der klimaneutralen Energieträger mittelfristig nicht ausschließen:

- Aus Sicht des VKU bedeutet das zunächst die verstärkte Förderung von Kraftwärmekopplung. Denn diese Technologie ist unabhängig vom Energieträger. Hier bedarf es jetzt eines klaren Zeichens für Investitionssicherheit.
- Das gilt im Übrigen auch für die Förderung der Fernwärme. Wir erwarten eine ausreichende finanzielle Ausstattung von mind. 1,5 Mrd. EUR pro Jahr, damit notwendige Investitionen von bis zu 30 Mrd. EUR schnell angeschoben werden können. Hier sind sowohl der Bund, als auch die Länder in der Pflicht.

- Um Fernwärmepotenziale vor Ort besser erschließen zu können, sollte auf der Landesebene die kommunale Wärmeplanung etabliert werden. Dazu bedarf es vor allem zusätzlicher Landesfördermittel und einer Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Äußerst wichtig ist dabei, dass die kommunalen Planungen gemeinsam mit dem lokal federführenden Wärmeversorger erfolgen.
- Bei der Dekarbonisierung der dezentralen Wärme dürfen auch Wasserstoff und grüne Gase kein Tabu sein, wenn nachgewiesen werden kann, dass entsprechende Heizungsanlagen H2-ready sind bzw. auf einen regenerativen Betrieb umgestellt werden können.
- Ein weiterer Aspekt: Es ist richtig, dass die Bundesregierung den Hochlauf der H2-Wirtschaft unter dem Eindruck des Kriegs in der Ukraine weiter forcieren will. Aber: Es bedarf dazu einer geeigneten Regulierung und Netzfinanzierung. Die Vorschläge der EU dazu laufen auf einen Ausschluss der bisherigen Netzbetreiber hinaus. Eine gemeinsame Regulierung und Finanzierung von Gas und Wasserstoff würde verhindert. Hier müssen Bundes- und Landesregierung gegenüber der europäischen Ebene aktiv werden. Der schnelle Hochlauf für Wasserstoff kann nicht gegen die vorhandene Gasinfrastruktur, sondern nur mit ihr gelingen.

Zu adressieren sind zudem die hohen und mutmaßlich steigenden Energiekosten. Dies betrifft zunächst die **Rohstoffbeschaffungskosten für die Unternehmen**. Wenn der Kohlebezug kurzfristig umgestellt werden muss, ist das mit enormen Kosten verbunden. Das Gleiche gilt für Gas. Hinzu kommen Hinterlegungspflichten bei Termingeschäften an den Energiebörsen. Beim außerbörslichen OTC-Handel werden Sicherheiten bzw. Adressrisiken zu bedienen sein und die Liquidität der Energieversorgungsunternehmen belasten. Hier bedarf es geeigneter Unterstützungsmaßnahmen auch für mittelgroße und kleinere Unternehmen, die in Summe ebenfalls Systemrelevanz besitzen. Notwendig sind dafür zunächst Liquiditäts- und Überbrückungsdarlehen von KfW und Landesförderbanken und ein klares öffentliches Bekenntnis dazu. Nur so können die Stadtwerke gerade angesichts der Risiken für die Versorgungssicherheit ihre Leistungen für die Daseinsvorsorge erbringen.

Während die Großhandelspreise für Gas und Strom bereits vor dem Einmarsch Russlands in die Ukraine gestiegen sind, konnten viele Stadtwerke für die Bestandskunden aufgrund langfristiger Beschaffungsstrategien die **Preisentwicklung** abfedern. Doch werden sich nun die stabil hohen und weiter steigenden Weltmarktpreise auch zunehmend bei den Stadtwerken niederschlagen. Infolgedessen werden erhebliche Preissteigerungen bald breite Bevölkerungsschichten erreichen. Dies ist offen zu kommunizieren.

Deswegen ist es richtig, dass die Bundesregierung jetzt mit der Abschaffung der EEG-Umlage und Heizkostenzuschüssen erste Maßnahmen auf den Weg gebracht hat. Weitere **Entlastungsmaßnahmen** werden hier aber absehbar folgen müssen. Die Strom- und die Mehrwertsteuer auf Energie sind so weit wie möglich zu senken. Da nicht mit einer

kurzfristigen Entspannung zu rechnen ist, sollten diese Entlastungen zeitlich unbefristet gelten. Zusätzlich zu Heizkostenzuschüssen müssen für einkommensschwache Haushalte die Energiekostenanteile in den Regelsätzen der Grundsicherung überprüft und das Wohngeld anhand von Warmmieten dynamisiert werden. Die zugespitzte Energiepreisentwicklung macht eine gesonderte Unterstützung für breitere Bevölkerungsschichten notwendig. Dies gilt in jedem Fall auch für Gewerbe und Industrie, vor allem bei klein- und mittelständischen Unternehmen sowie energieintensiven Betrieben. Zudem sollte das mögliche Insolvenzrisiko von Kunden nicht bedingungslos bei den Versorgern angesiedelt werden. Wichtig bei Transferleistungen ist, dass die Entlastungsmaßnahmen zweckgebunden für die Begleichung der Energierechnung erfolgen/gewährt werden. Das Maßnahmenpaket, das das Land NRW am vergangenen Freitag in den Bundesrat eingebracht hat, weist insoweit bereits in die richtige Richtung.

Die **Finanzmittel** können aus den staatlichen Steuermehreinnahmen in Folge der Preissteigerungen bestritten werden. Sie müssen darüber hinaus aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden und nicht aus dem Klima- und Transformationsfonds. Dessen Mittel sind für dringende Investitionen in ein von fossilen Energieträgern unabhängiges Energiesystem vorzusehen – etwa durch die Förderung des Fernwärmeausbaus, von KWK oder den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft. Diese Maßnahmen bekommen angesichts der aktuellen Entwicklung eine noch größere Bedeutung und dürfen nicht zurück gestellt werden. Sie sind ein Beitrag zur Energiesouveränität Deutschlands und NRWs.

Ganz allgemein kommt es nach unserer Beobachtung vermehrt zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Energiewirtschaft und gewerblichen/ industriellen Kunden sowie der Wohnungswirtschaft bzgl. der **Weitergabe gestiegener Energiepreise**. Angesichts der Preisausschläge gibt es hohe Anreize, Verträge zu überprüfen und ggf. anzugreifen. Hier kann unter Umständen sehr schnell eine bedrohliche Schieflage für Stadtwerke entstehen, wenn Beschaffungs- und Absatzseite beide unter Druck geraten.

Bei der Frage, ob und wie die **Ukraine-Krise im Rahmen des Jahresabschlusses 2021** – bspw. Frage nach Drohverlustrückstellungen – zu berücksichtigen ist, darf die Situation für die Unternehmen nicht verschärft werden. Hier sollte auch im Austausch mit Wirtschaftsprüfern ein pragmatisches Vorgehen entwickelt werden.

Ansprechpartner

Markus Moraing
Geschäftsführer
Fon +49 211 159243-11
moraing@vku.de

Dr. Jürgen Kruse
Referent
Fon +49 211 159243-13
kruse@vku.de